

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Logistikmanagement im Praxisverbund, B.A.
Hochschule:	Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort:	Salzgitter
Datum:	29.09.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Für den ehemals dual angebotenen Studiengang „Logistikmanagement im Praxisverbund“ (B.A.) abgeschlossene Kooperationsverträge müssen den neuen Studienbedingungen angepasst werden. (§ § 12 Abs. 5,6 Nds. StudAkkVO)
2. Eine systematische inhaltliche Verzahnung der Praxisphase ist durch eine angemessene Modulbeschreibung nachzuweisen. (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme den von der Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflagen widersprochen. Der Akkreditierungsrat hat daraufhin die Herleitung der Auflagen und die Stellungnahme geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

1. Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „Für den ehemals dual angebotenen Studiengang „Logistikmanagement im Praxisverbund“ (B.A.) abgeschlossene Kooperationsverträge müssen den neuen Studienbedingungen angepasst werden.“ Die Hochschule argumentiert in der Stellungnahme, dass die Änderungen des Curriculums und der Praxisphase ausreichend mit allen Kooperationspartnern kommuniziert worden sei. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die regelhafte Beteiligung externer Partner an dem Studiengang i.S. von § 12 Abs. 5 („Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“) und Abs. 6 („Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“) hinreichend verbindlich abgesichert sein muss. Da der Studiengang v.a. hinsichtlich der integrierten Praxisphasen grundlegend verändert wurde, ist eine bloße (informelle) Kommunikation der neuen Studienbedingungen nicht ausreichend. Die Auflage bleibt daher bestehen.
  
2. Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „ Zur besseren Transparenz in den Bachelorstudiengängen muss klar ersichtlich sein, welche Wahlpflichtmodule im jeweiligen Studiengang und Fachsemester wählbar sind und wann die Einschreibungsphasen starten. (§ 12 Nds. StudAkkVO).“ Die Hochschule argumentiert in der Stellungnahme, dass alle Wahlpflichtmodule im Stundenplan durch das Kürzel „WPF“ gekennzeichnet sind. Besondere Einschreibungsphasen seien nicht vorhanden. Der Akkreditierungsrat stellt nach eingehender Prüfung der Antragsunterlagen (Anlagenteil 1 von 3) fest, dass im Modulkatalog des Studiengangs die belegbaren Wahlpflichtmodule in angemessener und umfänglicher Form dargestellt sind. Die Auflage ist somit obsolet.
  
3. Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „Eine systematische inhaltliche und organisatorische Verzahnung der Praxisphase ist nachzuweisen. (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)“ Die Hochschule argumentiert in der Stellungnahme, dass die organisatorische Verzahnung der Praxisphase wurde durch die Vergabe von 30 ECTS-Leistungspunkten im Laufe des Akkreditierungsverfahrens bereits umgesetzt und die Unterlagen dahingehend aktualisiert worden seien. Der Akkreditierungsrat stellt nach eingehender Prüfung der Antragsunterlagen (Anlagenteil 1 von 3) fest, dass die die organisatorische Verzahnung der Praxisphase weitestgehend umgesetzt wurde. Zugleich wird die inhaltliche Verzahnung der Praxisphase noch nicht adäquat in den Modulbeschreibungen abgebildet. Daher wird die Auflage entsprechend des Monitums präzisiert.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit der Erwartung, dass die von der Hochschule in der Stellungnahme angekündigten Änderungen und Ergänzung der Modulbeschreibungen zeitnah umgesetzt werden.